



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 2

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.01.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2016 vom 12. Januar 2016

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Kirchtimke und Entlastungserteilung vom 14. Januar 2016

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Rhade über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 11. Januar 2016

5. Satzung vom 25. Januar 2016 zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum vom 30.08.2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2016 vom 29. Dezember 2015

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 11. Januar 2016

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 12.01.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	783.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	819.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	770.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	762.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	29.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	85.900,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	799.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	848.400,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 128.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	450 v. H.
1.2	Grundsteuer B	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Kirchtimke, den 12.01.2016

Springwald
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kirchtimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchtimke, den 31. Januar 2016

Gemeinde Kirchtimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2016 Nr. 2

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Kirchtimke und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Kirchtimke hat in seiner Sitzung am 12.01.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Kirchtimke, den 14.01.2016

Gemeinde Kirchtimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2016 Nr. 2

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Rhade
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Rhade in seiner Sitzung am 11.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung**

Die Satzung der Gemeinde Rhade über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 06.06.1984 (Amtsblatt Landkreis ROW vom 31.08.1984, S. 111) wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Rhade, 11.01.2016

Gemeinde Rhade
Czekalla
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2016 Nr. 2

**5. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit
in der Gemeinde Sottrum vom 30.08.2010**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 25.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Aufwandsentschädigung beträgt für den nebenamtlichen Gemeindedirektor 800 € und für den nebenamtlichen stellvertretenden Gemeindedirektor 500 € monatlich. Die erhöhte Aufwandsentschädigung wird nur dann gezahlt, wenn der nebenamtliche Gemeindedirektor oder der nebenamtliche stellvertretende Gemeindedirektor nicht gleichzeitig Beamter der Samtgemeinde Sottrum ist.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2016 in Kraft.

Sottrum, 25.01.2016

Bischof
Gemeindedirektor

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2016 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westertimke in seiner Sitzung am 29.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	441.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	452.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	438.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	430.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	64.300,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	185.400,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	502.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	615.400,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 72.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	400 v. H.
1.2 Grundsteuer B	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Westertimke, den 29.12.2015

Nicolaus
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Westertimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Westertimke, den 31. Januar 2016

Gemeinde Westertimke
Der Bürgermeister“

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2016 Nr. 2

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen am 21.12.2015 unter dem Aktenzeichen - 52-2/600-317-27/6 - erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2016 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 11.01.2016

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Rotenburg (Wümme), den 31.01.2016

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2016 Nr. 2

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.